

Teil A: Allgemeine Vertragsregelungen des Bonusleistungsvertrags mit der Veltanet Telecommunication Ltd.

§ 1 Geltungsbereich

Für alle mit der Veltanet Telecommunication Ltd. geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung. Abweichungen von diesen AGB oder fremde AGB gelten als nicht vereinbart, auch wenn die Veltanet Telecommunication Ltd. den vom Vertragspartner vorgeschlagenen Änderungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Gegenstand des Bonusleistungsvertrags

Die Veltanet Telecommunication Ltd. Service verkauft dem Kunden Schutzbriefleistungen sowie die Teilnahme am Cashback-ExtraVorteil. Art, Umfang und wesentliche Inhalte der Schutzbriefleistungen ergeben sich aus Teil C dieser AGB sowie aus den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Leistungsbeschreibungen. Die konkrete Bezeichnung der jeweils enthaltenen Schutzbriefleistungen sowie deren wesentliche Leistungsmerkmale werden dem Kunden vor Vertragsschluss in Textform vollständig mitgeteilt. Inhalt und Bedingungen des Cashback-Clubs ergeben sich aus Teil D dieser AGB.

§ 3 Vertragsschluss

Die Dienstleistungen der Veltanet Telecommunication Ltd. kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person in Anspruch nehmen. Hierzu ist ein Serviceantrag in mündlicher Form bzw. Textform für den Abschluss eines Bonusleistungsvertrags an die Veltanet Telecommunication Ltd. zu richten, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von gängigen Fernkommunikationsmitteln. Die Annahme des Angebots durch die Veltanet Telecommunication Ltd. erfolgt mit Zusendung der Vertragsunterlagen in Textform. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses mit der Veltanet Telecommunication Ltd. und ihrem Zahlungsdienstleister, der Perfunctio Payment Services GmbH, Zirkusweg 2, 20359 Hamburg, abgewickelt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten zwischen der Veltanet Telecommunication Ltd. und dem Kunden im Rahmen des Bonusleistungsvertrages

Die Veltanet Telecommunication Ltd. bietet dem Kunden monatlich gegen Entgelt den Verkauf von Schutzbriefleistungen, welche sich an dem Inhalt dieser AGB ausrichten, an.

2. Die Veltanet Telecommunication Ltd. ist von dem Verbot der Selbstkontraktion nach § 181 BGB befreit und kann mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vornehmen. Insbesondere kann die Veltanet Telecommunication Ltd. auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die Veltanet Telecommunication Ltd. ist auch berechtigt, sich selbst an den Schutzbriefleistungen zu beteiligen.

§ 5 Kosten der Dienstleistung, Zahlungsbedingungen für den Bonusleistungsvertrag

1. Die Veltanet Telecommunication Ltd. zieht vom Kunden den Kaufpreis für den Erwerb der Schutzbriefleistungen ein. Berücksichtigt werden nur dem Konto der Veltanet Telecommunication Ltd. vollständig und unwiderruflich gutgeschriebene Einzahlungen.

2. Die Veltanet Telecommunication Ltd. zieht einen Betrag in Höhe von 57,- Euro per Lastschrift von dem Konto des Kunden als Gegenleistung für den Bonusleistungsvertrag ein.

3. Die Veltanet Telecommunication Ltd. steht im Falle nicht eingelöster oder zurückgereicher Lastschriften das Recht zu, vom Kunden den Ersatz des durch Scheitern des Lastschrifteinzugs entstandenen Schaden zu fordern. Je nach Vereinbarung zwischen der Veltanet Telecommunication Ltd. und den Bonusleistungsempfängern kann sich der Schaden auf den gesamten monatlichen Kaufpreis belaufen.

§ 6 Servicedauer und Kündigung

1. Die Laufzeit des Bonusleistungsvertrages beträgt drei Monate und verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag während der Laufzeit nicht gekündigt wurde.

2. Wünscht ein Kunde die Beendigung des Bonusleistungsvertrags, muss die Kündigung als Wirksamkeitserfordernis schriftlich oder in Textform einen Monat vor dem Laufzeitende bei der Veltanet Telecommunication Ltd. eingegangen sein. Für den Nachweis der Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der elektronischen Übermittlung maßgeblich. Bei späterem Eintreffen gilt die Kündigung zum Ende des darauffolgenden Monats. Nach Ablauf der

Laufzeit kann der Kunde den Vertrag jederzeit monatlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Veltanet Telecommunication Ltd. im Falle der Nichteinhaltung des Bonusleistungsvertrages.
4. Der durch Erklärung der Veltanet Telecommunication Ltd. gemäß Ziffer 3. gekündigte Vertrag endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag, dessen Beendigung das Kündigungsrecht der Veltanet Telecommunication Ltd. hat entstehen lassen, endet, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung.
5. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung im Übrigen bleibt für beide Vertragsbeteiligte unberührt.

§ 7 Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die der Veltanet Telecommunication Ltd. sind ausgeschlossen.

Unberührt bleibt die Haftung:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Veltanet Telecommunication Ltd. oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Veltanet Telecommunication Ltd. oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Unter einer Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die vertragsgerechte Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf die Höhe des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt;
- gesetzlich zwingende Ansprüche, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden von der Veltanet Telecommunication Ltd. während des Vertragsverhältnisses ohne ausdrückliche Einwilligung zu Zwecken der Vertragsabwicklung, einschließlich der Abrechnung, erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung, -nutzung und Verarbeitung erfolgt elektronisch und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Eine Übermittlung von Kundendaten an Dritte, insbesondere an den Abwicklungs-Dienstleister der Schutzbriefleistungen, erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist oder der Kunde seine Zustimmung gesondert erteilt hat. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Erbringung von Schutzbriefleistungen zwischen der Veltanet Telecommunication Ltd. und den Kooperationspartnern (Versicherungsnehmer). Diese übermitteln im Schadenfall diese Daten dem Versicherer lediglich zum Zweck der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit dies hierfür erforderlich ist. Im Rahmen der Organisation von Beistandsleistungen aus diesem Vertrag werden die erforderlichen personenbezogenen Daten auch an die Dienstleister übermittelt, die den Notfallservice erbringen sollen.

Im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in dem Veltanet Telecommunication Ltd. -Vertrag eine Einwilligungserklärung nach dem DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus, endet jedoch mit Ablehnung des Antrags oder durch den Kundenwiderruf. Lehnt der Kunde die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise ab, kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise abgelehnter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen. Der Kunde hat nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten Daten. Sämtliche Anfragen und Rückfragen zur Datenverarbeitung sind an die Veltanet Telecommunication Ltd., Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg.

§ 9 Widerrufsbelehrung für Verbraucher - Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der Veltanet Telecommunication Ltd., Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, Tel: 01805 11 43 00*, E-Mail: service@pulvital.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail), über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die Veltanet Telecommunication Ltd. alle Zahlungen, welche vom Kunden erhalten wurden, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags eingegangen ist, zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwendet die Veltanet Telecommunication Ltd. dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen will, dann muss dieser das nachfolgende Formular ausgefüllt an die Veltanet Telecommunication Ltd. senden.) Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, Tel: 01805 11 43 00*, Mail: service@pulvital.com zu richten:

Vorname, Nachname Straße Hausnummer Postleitzahl Wohnort
Land Datum:

Betrifft: Widerruf des Vertrages mit der Vertragsnummer _____ vom
_____, mit der Vertragsnummer _____

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit widerrufe ich innerhalb der gesetzlichen Frist, den mit Ihnen am _____ geschlossenen Vertrag, unter der Vertragsnummer _____, mit der Vertragsnummer.

Anbei noch einmal die wesentlichen Vertragsinformationen:

Vertragsnummer: _____ Datum des Vertragsabschlusses: _____

Bitte bestätigen Sie mir den Widerruf schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen Unterschrift

_____ [Vorname, Nachname]

§ 10 Änderungen der AGB

Geltendes Recht, Gerichtsstand, Parteiwechsel

1. Die Veltanet Telecommunication Ltd. behält sich vor, diese AGB im Falle einer Änderung der Gesetzeslage zu ändern, soweit nicht die vertragswesentlichen Bestandteile der §§ 2, 4 und 5 dieser AGB betroffen sind. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (§ 126b BGB) übermittelt. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die Veltanet Telecommunication Ltd. wird dem Kunden in der Benachrichtigung, welche die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist noch einmal ausdrücklich hinweisen.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Veltanet Telecommunication Ltd. und dem Kundengilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.
3. Die Veltanet Telecommunication Ltd. ist berechtigt, durch einseitige, dem Kunden zuzustellende, Erklärung in Schrift- oder Textform einen Dritten an ihrer Stelle in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich von dem Vertrag durch unverzügliche fristlose Kündigung zu lösen.
4. Soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart. Stand: Dezember 2025. Unternehmeridentität, ladungsfähige Anschrift, zugleich Anschrift für Rückfragen: Veltanet Telecommunication Ltd., Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, gesetzlich vertreten durch: K. Can

Teil B: Inhalt und Bedingungen

§ 1 Vertragspartner

- 1.1 Kunden der Veltanet Telecommunication Ltd. genießen umfassende Schutzbriefleistungen. Die folgenden Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme dieser Leistungen: Der Vertrag wird zwischen dem Kunden als anspruchsberechtigte Person und der Veltanet Telecommunication Ltd., Vertragspartner: 30 Ağustos Sok. Mila Marina Residence No: 15 Ofis: 10 Girne KKTC via Mersin 10 TURKEY PK: 99320; Postanschrift: Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, Tel: 0 18 05 / 11 43 00*, (*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz/maximal 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen), E-Mail: service@pulvital.com. geschlossen („Pulvital“-Vertrag). Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen ist die Veltanet Telecommunication Ltd. Diese bedient sich zur Leistungserbringung der jeweiligen Kooperationspartnern, Erfüllungsgehilfen und Versicherern.

- 1.2 Partner für die Schutzbriefleistungen des Portmonee- und Gesundheits-Schutzes gemäß Teil C § 1 und § 2 ist die Deutsche Schutzbriefgesellschaft mbH (Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld).

1.3 Versicherer

Soweit Schutzbriefleistungen versicherungsartige Leistungen enthalten, werden diese durch jeweils benannte Versicherungsunternehmen erbracht. Der jeweilige Versicherer ist Träger des versicherten Risikos und verantwortlich für die Prüfung von Versicherungsfällen, die Entscheidung über Leistungsansprüche sowie die Auszahlung von Versicherungsleistungen. Die konkreten Versicherer ergeben sich aus den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Ein unmittelbarer Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Versicherer nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen.

1.4 Ansprechpartner für Kunden

Unabhängig von der Beteiligung weiterer Leistungspartner und Versicherer bleibt Veltanet zentraler Ansprechpartner für alle vertraglichen Anliegen des Kunden. Der Kunde kann sich insbesondere bei Fragen, Leistungsanforderungen oder Beschwerden an das Veltanet ServiceCenter unter den in diesen AGB genannten Kontaktdaten wenden.

§ 2 Veltanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter

Das Veltanet Telecommunication Ltd. ServiceCenter als universeller Ansprechpartner ist unter folgenden Kontaktdaten zu den Geschäftszeiten für den Kunden erreichbar: Post: Veltanet Telecommunication Ltd., Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, Tel: 0 18 05 / 11 43 00*, (*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz/maximal 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen), E-Mail: service@pulvital.com

Teil C: Inhalt und Bedingungen der Schutzbriefleistungen

§ 1 Portmonee-Schutz

1.1 Gegenstand der Leistungen

Leistungsinhalt Portmonee-Schutz: Der Portmonee-Schutz ist eine Kombination aus service- und versicherungsartigen Leistungen.

Der Portmonee-Schutz-Kunde erhält organisatorische und finanzielle Hilfe bei Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl des Portmonees. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr in Anspruch genommen werden. Träger des versicherten Risikos bei den Versicherungsleistungen sind die Versicherer. Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Portmonee-Schutzes dar.

1.1.1 Notfall-Telefon

Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen in § 1.3 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: 01805 11 43 00.

1.1.2 Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung

Bei Verlust der registrierten Zahlungskarten hilft der Versicherer der versicherten Person bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer veranlasst eine Sperrung der Karte in Ihrem Auftrag, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist. Häufig werden Kartensperrungen von Banken nur durch den Karteninhaber selbst akzeptiert. Ist eine Kartensperrung durch den Versicherer nicht möglich, ist der Versicherer der versicherten Person bei der Sperrung behilflich. Der Versicherer informiert den Kunden über die für die Kartensperrung zuständige Stelle mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden. Auf Wunsch veranlasst der Versicherer die Ausstellung einer Ersatzkarte, sofern dies möglich ist.

1.2 Allgemeine Leistungsbegrenzungen

Innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten sind maximal zwei Ansprüche auf die in 1.3. (Leistungsübersicht Portmonee-Schutz) genannten Leistungen möglich. Ausnahme ist der Ersatz von Bargeld nach Raub/Einbruchdiebstahl/Diebstahl der Brieftasche oder Geldbörse. Diese Leistung ist begrenzt auf einen Schadenfall innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.

Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

1.3 Leistungsübersicht

1.3.1 Kostenerstattung Geldbörse

Im Fall eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem die Brieftasche oder Geldbörse der versicherten Person in Deutschland oder während eines Aufenthaltes von bis zu 90 Tagen im Ausland entwendet wird, erstattet der Versicherer an den Portmonee-Schutz-Inhaber einen Betrag von bis zu maximal 200, – Euro pro Schadenfall, der nicht durch eine Hausratversicherung abgesichert ist. Brieftasche oder Geldbörse dürfen jeweils nicht älter als drei Jahre sein. Diese Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls bei einer zuständigen Behörde und dem Hausratversicherer der versicherten Person voraus.

1.3.2 Bargeldersatz

Wird der versicherten Person zusätzlich zur Brieftasche oder Geldbörse Bargeld gestohlen oder durch Raub entwendet, erstattet der Versicherer dieses im Schadenfall bis maximal 250,– Euro. Voraussetzung für die Erstattung sind die Vorlage eines Kontoauszuges, durch den der Besitz des betreffenden Betrages bis 48 Stunden vor Ihrer Verlustmeldung bei der Veltanet Telecommunication Ltd.

glaubhaft nachgewiesen wird, sowie ein Nachweis der polizeilichen Meldung bei der Veltanet Telecommunication Ltd.

1.3.3 Kostenerstattung neue Ausweis-papiere und Zahlungskarten

Sollten Ausweisdokumente wie z. B. Reisepass, Personalausweis oder Führerschein zusammen mit dem Portmonee entwendet worden sein, so hilft der Versicherer bei der Ersatz- und Wiederbeschaffung. Außerdem werden die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadenfall insgesamt bis zu 500,- Euro übernommen. Mitversichert ist auch die Gebühr für die Ausstellung von Zahlungskarten. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

1.3.4 Zahlungskartenschutz einschließlich Notfallbargeld

Für finanzielle Verluste durch unberechtigte Nutzung, die bis zur Sperrung der Zahlungskarte eintreten, besteht folgender Versicherungsschutz:

- Kreditkarten
- Schäden, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung liegen, werden vom Versicherer bis zu einem Betrag von 50, – Euro übernommen.
- Maestro-Karten und Geldkarten
Schäden, die durch Missbrauch verloren, gemeldeter Karten in den 24 Stunden vor dem gemeldeten Verlust entstehen, werden bis zu einem Betrag von 500, – Euro pro Schadenfall übernommen. Dies gilt nicht, sofern grob fahrlässiges Verhalten vorliegt oder das (die) kartenemittierende(n) Unternehmen eine missbräuchliche Nutzung nicht anerkannt hat/haben. Der Kunde ist gehalten, jede Widerrufs- bzw. Widerspruchsmöglichkeit gegen eine unberechtigte Belastung der Kreditkarte geltend zu machen. Mitunter leistet der Haftungsfonds für den Zahlungsverkehr im Rahmen und Umfang seiner Vertragsbedingungen für den entstandenen, unmittelbaren Schaden. Sonstige Kosten sowie Vermögensfolgeschäden aller Art, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Um einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, fordert der Kunde beim ServiceCenter ein Schadenformular an. Nur vollständig bearbeitete und unterschriebene Schadenformulare können bearbeitet werden. Die Unterschrift auf dem Schadenformular berechtigt gleichzeitig den Kartenaussteller, Details über die unberechtigte Nutzung der Zahlungskarten an das ServiceCenter und den Partner weiterzugeben. Zusätzlich zum Schadenformular sind folgende Belege beizufügen:
 - eine Kopie des Kontoauszuges, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert;
 - Kopie(n) des in dieser Angelegenheit mit dem Kartenaussteller geführten Schriftwechsels und
 - eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle (bei Einbruchdiebstahl/Raub gemäß § 1).
- Wenn der Kunde wegen eines Verlustes der registrierten Zahlungskarten die Karten sperren lässt und der Kunde sich durch den Verlust Ihrer Zahlungsmittel in einer finanziellen Notlage befinden, ist der Versicherer bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln behilflich. Der Versicherer gewährt ein Sofortdarlehen in Höhe des in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, jedoch max. 1.500, – Euro, sofern dem Versicherer ein schriftliches Schuldanerkennen der versicherten Person vorliegt. Die Organisation erfolgt z. B. durch eine Onlineüberweisung via Western Union, eine Auszahlung durch die Reiseleitung vor Ort, eine Auszahlung durch den Korrespondenten oder Leistungserbringer vor Ort. Die versicherte Person muss die verauslagten Kosten innerhalb von vier Wochen zurückerstatten. Diese Leistung wird über die 24h-Notfall-Hotline erbracht und ist gebührenfrei. Das Bargeld ist nur in der am Ort der Auszahlungsstelle gültigen Währung verfügbar. Diese Leistung ist nur in Zusammenhang mit der Sperrung registrierter Zahlungskarten verfügbar. Das Notfallbargeld kann einmalig nach Sperrung der Karten, jedoch längstens innerhalb von bis zu 14 Tagen nach Sperrung der Karten in Anspruch genommen werden.

1.4 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Weitere wichtige Informationen sind den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Diese sind maßgeblich für die Erbringung der vorgenannten Leistungen und können kostenfrei im ServiceCenter per E-Mail oder telefonisch abgerufen werden.

1.5 Leistungsausschlüsse

1.5.1 Diebstahl:

- aus Nutzfahrzeugen, Cabrios oder Soft-Top-Fahrzeugen; aus Kraftfahrzeugen, die leer stehen gelassen wurden, wenn der versicherte Gegenstand nicht in einem verschlossenen Handschuhfach, verschlossenen Kofferraum, einer eingebauten und verschlossenen TopBox, eingebauten und verschlossenen Gepäcktaschen oder anderen verborgenen Innenfächern untergebracht wurde, und das Fahrzeug unter Aktivierung aller Sicherheitssysteme abgeschlossen wurde, und nur, wenn Gewalt und Zwang angewandt wurden, sowohl bei der Öffnung des Fahrzeuges als auch des Handschuhfaches oder des anderen versteckten Innenfaches. Eine Kopie des Berichtes des Reparateurs über diese Schäden am Fahrzeug muss mit einer Anspruch Stellung im Rahmen dieses Vertrages eingereicht werden.
- wenn der versicherte Gegenstand unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort zurückgelassen wurde, oder bei Diebstahl aus einem Gebäude oder anderen Grundstücken, wenn nicht:
 - beim Zutritt oder Verlassen Gewalt angewendet wurde, die zu Schäden am Gebäude geführt haben oder
 - die versicherten Gegenstände nicht sichtbar, vorzugsweise in einem befestigten, verschlossenen Behälter, aufbewahrt wurden und zum Zugang zu diesem Behälter Gewalt angewandt wurde; unbeaufsichtigt bedeutet: nicht in Ihrer Sichtweite und nicht jederzeit in Ihrer Reichweite.
 - aus dem Einflussbereich des Kunden, wenn nicht: der Gegenstand an Ihrem Körper verborgen war oder physischer Zwang oder Gewalt gegen die versicherte Person angewandt oder angedroht wurde.

1.5.2 Verlust, wenn die Umstände des Verlustes nicht klar identifiziert werden können.

1.5.3 Kosten, die entstehen, weil der versicherte Gegenstand nicht verwendet werden kann oder andere Kosten, die über die Ersatzkosten des versicherten Gegenstandes hinausgehen.

1.5.4 Kosten, bei denen der benannte Gegenstand zum Zeitpunkt der Registrierung älter als 36 Monate ist.

1.5.5 Alle Kosten, die nicht Ersatzkosten des versicherten Gegenstandes sind.

1.5.6 Schäden an Zubehör irgendwelcher Art sowie dessen Diebstahl oder Verlust.

1.6 Bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung Es gilt zu beachten, dass eine Registrierung der zu versichernden Zahlungskarten erforderlich ist, um den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können. Ein entsprechendes Registrierungsformular wird dem Kunden auf Anfrage im ServiceCenter (telefonisch oder per Mail) bereitgestellt. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung:

1.6.1 Versicherung von Brieftasche oder Geldbörse

Originalkaufbelege der Taschen müssen aufbewahrt werden. Die versicherte Person hat alles Zumutbare zu unternehmen, um den Diebstahl der versicherten Gegenstände zu verhindern. Tun die versicherte Person dies nicht, kann der Anspruch abgelehnt werden.

1.6.2 Zahlungskartenschutz

Wenn der Kunde die Bestätigung der registrierten Karten erhalten hat, muss der Kunde überprüfen, ob die enthaltenen Angaben richtig und die registrierten Kartennummern gültig sind. Um sicherzustellen, dass die vollen Leistungen dieses Produktes in Anspruch genommen werden können, muss das ServiceCenter über alle Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen registrierter Karten informiert werden, da nur korrekt registrierte Karten im Rahmen der Mitgliedschaft versichert sind. Das ServiceCenter muss über Änderungen der ständigen Anschrift informiert werden. Nur der Kunde selbst unter der neuen Anschrift unterliegen dem Schutz dieser Vereinbarung und sind zum Erhalt der Leistungen berechtigt. Verletzt der Kunde eine der vorgenannten Pflichten, kann der jeweilige Versicherer – je nach Grad des Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern.

1.7 Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung

1.7.1 Versicherung von Brieftasche und Geldbörse

Im Falle von Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl muss der Versicherungsfall schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, bei der zuständigen Polizeibehörde gemeldet werden.

1.7.2 Zahlungskartenschutz einschließlich Notfallbargeld

Im Falle eines Diebstahls oder Verlustes muss der Versicherungsfall schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung, bei der zuständigen Polizeibehörde und beim ServiceCenter gemeldet werden. Zur Schadensbearbeitung wird die polizeiliche Meldung benötigt. Im Rahmen der Aufklärungspflicht ist der Kunde insbesondere verpflichtet, Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Kunde eine der vorgenannten Pflichten, kann der Versicherer – je nach Grad des Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern.

§ 2 Gesundheits-Schutz

2.1 Gegenstand der Leistungen

Leistungsinhalt Gesundheits-Schutz: Der Gesundheits-Schutz ist eine Kombination aus service-, rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.

Der Gesundheits-Schutz-Kunde erhält organisatorische und finanzielle Hilfe in Notfällen. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Gesundheitsschutzes dar.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 2.3 vorliegen, und
- der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

2.1.1 Notfall-Telefon

Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen in § 2.3 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: 01805 11 43 00.

2.1.2 Notfallausweis

Auf Wunsch erstellt Pulvital einen Notfallausweis mit den persönlichen Angaben des Kunden. Voraussetzung hierfür ist die Einreichung des ausgefüllten Antragsformulars „Notfallausweis“ im ServiceCenter.

2.1.3 Rabattleistungen

Als Gesundheits-Schutz-Kunde erstattet die Deutsche Schutzbriefgesellschaft dem Kunden im Rahmen derer Leistungen bei Eingang der Nachweise 5% auf alle nicht verschreibungspflichtigen Produkte zurück, maximal 50,- Euro pro Jahr. Der Kunde sendet die gesammelten Apothekenquittungen eines Jahres bis zum 15. 2. des darauffolgenden Jahres zusammen mit dem Formular „5% auf Apothekenprodukte“ an das ServiceCenter.

2.2 Allgemeine Leistungsbegrenzungen

Versicherungsschutz umfasst die Vermittlung und Organisation der in § 2.3 aufgeführten Dienstleistungen. Die von Dienstleistern erhobenen Entgelte werden dabei bis zu acht Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles übernommen, insgesamt jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro je Versicherungsfall. Übernommen werden die Kosten für die mit der Leistungsausführung betraute Person. Die Inanspruchnahme der Leistungen durch Ihren Ehe-/Lebenspartner ist möglich, wenn die versicherte Person sich aufgrund eines Unfallereignisses mindestens sieben Tage in stationärer Behandlung befinden. Kosten Dritter (z.B. Praxisgebühren, Bearbeitungsgebühren bei Behörden, Reinigungsmittel, Waren etc.) werden nicht übernommen.

Besteht Anspruch auf eine der oben beschriebenen Leistungen aus der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig. Besteht ein Anspruch gegen Dritte, erhält der Versicherte eine Vorleistung durch den Versicherer.

2.3 Leistungsübersicht

2.3.1 Menüservice

Organisiert wird die Anlieferung jeweils einer Hauptmahlzeit pro Tag für die versicherte Person und deren Lebenspartner. Die versicherte Person kann aus dem vom Dienstleister angebotenen Menüsortiment auswählen. Übernommen werden die Kosten für die Mahlzeiten und die Anlieferung.

2.3.2 Fahrdienst

Bis zu zwei Mal in der Woche wird ein Fahrdienst zu Ärzten, Krankenhäusern, Behörden, Krankengymnastik und Therapien organisiert. Übernommen werden die Fahr- bzw. Transportkosten.

2.3.3 Begleitung

Bis zu zwei Mal in der Woche wird eine Begleitung zur Unterstützung bei den Arzt- und Behördengängen der versicherten Person sowie bei Fahrten zu Krankengymnastik und Therapien organisiert.

2.3.4 Besorgungen/Einkaufsservice

Bis zu zwei Mal in der Woche werden folgende Besorgungen/ Einkäufe durchgeführt, sofern die Notwendigkeit dafür besteht:

- Zusammenstellung des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs
- Botengänge zur Bank, Sparkasse oder Behörden
- Besorgen von Rezepten oder Medikamenten
- Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Unterbringung der besorgten Gegenstände sowie
- Einlieferung und Abholung von Wäsche bei der Reinigung

2.3.5 Wäschservice und Schuhpflege

Zweimal in der Woche werden die Wäsche und Kleidung gewaschen, getrocknet, gebügelt, sortiert und eingeräumt sowie die Schuhe gepflegt. Kosten für die Reinigungsmittel und andere Kosten werden nicht übernommen.

2.3.6 Wohnungsreinigung

Einmal in der Woche wird innerhalb Ihrer Wohnung/Ihres Hauses der übliche Wohnbereich (z.B. Flur, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad und Toilette) im allgemein üblichen Umfang gereinigt. Voraussetzung ist, dass sich die Räume bei Eintritt des Versicherungsfalles in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Kosten für die Reinigungsmittel und andere Kosten werden nicht übernommen.

2.3.7 Haustierbetreuung

Organisiert wird die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim. Übernommen werden die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere für eine Dauer von maximal 14 Tagen.

2.3.8 Organisation von Garten- und Grundstückspflege

Einmal in der Woche wird für eine Dauer von ein bis zwei Arbeitsstunden Ihr Garten im allgemein üblichen Umstand gepflegt (z.B. Rasenmähen, Unkrautbeseitigung, Ernte von Obst und Gemüse).

2.3.9 Sicherheit auf Reisen im Ausland

- Informationen über das Reiseziel: Der Versicherer informiert die versicherte Person auf Wunsch über Einreisebestimmungen, allgemeine Länderinformation, gesundheitliche Risiken, medizinische Versorgung im Allgemeinen oder Klimaauskünfte zu Ihrem Reiseziel und berät die versicherte Person über vorgeschriebene und empfohlene Impfungen vor, während und nach einem Auslandsaufenthalt sowie zur optimalen Zusammenstellung der Reiseapotheke.
- Telefonkosten: Der Versicherer erstattet Ihnen Telefonkosten, die aufgrund Ihrer Meldung eines stationären Krankenhausaufenthaltes im Ausland, einer Abforderung eines Krankenrücktransportes oder einer Überführung im Todesfall entstehen, in Höhe von bis zu 52 Euro je Schadenfall.
- Krankenbesuch: Muss die versicherte Person sich auf einer Auslandsreise länger als 5 Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisiert der Versicherer den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Der Versicherer übernimmt die Fahrt und Übernachtungskosten für Ihren Besucher bis zu 1.100 Euro je Schadenfall.
- Benachrichtigungsservice: In einem medizinischen Notfall oder einem Todesfall der versicherten Person im Ausland benachrichtigt der Versicherer auf Wunsch eine nahestehende Person, den Arbeitgeber oder Geschäftspartner.

- **Arzneimittel-Service:** Ist die versicherte Person zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die im Ausland vor Ort nicht besorgt werden können, benennt der Versicherer auch alternative Medikamente, die die versicherte Person an Ihrem Urlaubsort erhalten kann. Sollte dies nicht möglich sein, organisiert der Versicherer – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – die Zusendung der Arzneimittel und trägt die entstehenden Versand- und Zolllkosten sowie die Kosten der Abholung.
- **Brillen-Service:** Wenn auf einer Auslandsreise Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen verloren gehen oder beschädigt werden und keine andere Möglichkeit besteht, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, sendet der Versicherer Ihnen Ihre Ersatzbrille oder Kontaktlinsen von Ihrem Wohnsitz aus zu – vorausgesetzt, dass diese dem Versicherer ausgehändigt werden. Die Versandkosten trägt der Versicherer.
- **Art- und Krankenhausvermittlung:** Der Versicherer vermittelt Ihnen auf Wunsch einen Arzt oder ein Krankenhaus in der Nähe Ihres Urlaubsortes. Auf Anfrage informiert der Versicherer über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort und benennt ein Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt in der Nähe. Der Versicherer stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her.
- **Rückholung von Haustieren:** Kann die versicherte Person bei einer Reise im Ausland wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod für den von zu Hause mitgenommenem Hund oder Katze nicht sorgen und stehen für eine Betreuung des Haustieres auch keine weiteren Mitreisenden oder andere Personen zur Verfügung, sorgt der Versicherer für den Rücktransport des Haustieres zum Wohnsitz, zu einer von der versicherten Person genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe des Wohnsitzes und trägt die Kosten der Rückholung. Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von diesem keine Gefahr ausgeht. Auf Anforderung des Versicherers ist vor der Rückholung ein (amts-)tierärztliches Attest einzuholen.
- **Vorauslagung von stationären Behandlungskosten:** Sofern dies erforderlich ist, gibt der Versicherer gegenüber der versicherten Person behandelnden Krankenhaus, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 25.000 Euro ab. Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrage von der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die vom Versicherer vorauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer übernommen werden, sind diese von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

2.3.10 Telemedizinische Assistance auf Auslandsreisen

Während einer Auslandsreise hat die versicherte Person die Möglichkeit, mit einem vom Versicherer vermittelten Arzt über die aufgetretenen Symptome zu sprechen. Dieser wird, sofern es ihm aufgrund des Krankheitsbildes möglich und für ihn im Einzelfall ärztlich vertretbar ist, eine Diagnose stellen sowie eine Empfehlung zu den weiteren Schritten abgeben. Eine solche Diagnose oder Empfehlung dient lediglich der berechtigten Person zur Orientierung für das weitere Vorgehen und bietet somit Sicherheit für die restliche Reisezeit. Eine telefonische Assistance durch den vermittelten Arzt ist in deutscher und englischer Sprache möglich. Auf Englisch kann eine telefonische Assistance an 365 Tagen täglich rund um die Uhr erfolgen, auf Deutsch täglich von 8 bis 21 Uhr (auch an Wochenenden und Feiertagen). Video-Calls werden ausnahmslos über die App „Doctor Please“ zur Verfügung gestellt. Ein deutschsprachiger Video-Call steht wochentags von 8 bis 20 Uhr - ein englischer VideoCall an 365 Tagen rund um die Uhr zur Verfügung. Die telemedizinische Assistance ist telefonisch oder per App erreichbar. Der Versicherer organisiert über die telefonische Kontaktaufnahme einen

Termin und informiert über den Zeitpunkt, zu welchem ein Rückruf durch den Arzt stattfinden wird. Im Falle einer telemedizinischen Assistance über die App kann die versicherte Person einen Termin direkt selbst vereinbaren.

2.4. Allgemeine Leistungsbegrenzung

Ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

2.5 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

2.5.1 Voraussetzungen für die gem. § 2.3 beschriebenen Leistungen sind, dass

- ein Unfall gemäß den allgemeinen Unfallbedingungen (Unfallbegriff) vorliegt oder davon ausgegangen werden kann, oder

- die versicherte Person sich aufgrund einer Krankheit für mehr als 3 Tage in vollstationäre Behandlung begeben müssen. Alternativ kann die Voraussetzung auch erfüllt sein, sofern die versicherte Person für mehr als 7 aufeinanderfolgende Tage durch einen Arzt krankgeschrieben sind. Ein Nachweis hat durch ein ärztliches Attest zu erfolgen.
- der Kunde als versicherte Person durch den Unfall in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass der Kunde für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe bedürftig ist, und
- der Kunde sich unverzüglich über das Notfalltelefon melden und die Organisation der Leistung durch den Versicherer erfolgt.

2.5.2 Die Leistungen beschränken sich auf Dienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland.

2.6 Leistungsausschlüsse

2.6.1 Kein Leistungsanspruch besteht, wenn

- die Meldung des Versicherungsfalls und der Auftrag zur Organisation der Leistung nicht über die vom Versicherer bereitgestellten Kontaktdaten erfolgt sind
- die versicherte Person selbst einen Dienstleister für Leistungen gemäß Ziffer § 2.3 auswählt
- die Leistung nicht erforderlich ist, insbesondere wenn sie bereits unabhängig vom Versicherungsfall bezogen oder von einer im Haushalt lebenden Person erbracht wird.
- eine der Leistungen nach Ziffer § 2.3 im Rahmen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung erbracht wird. Bereits laufende Hilfeleistungen enden zum Zeitpunkt der Anerkennung durch den jeweiligen Kostenträger.

2.6.2 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten gespart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

2.6.3 Kein Leistungsanspruch besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf epileptischen Anfällen oder anderen Krampfanfällen beruhen, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch

- ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis
- Herzinfarkt oder Schlaganfall – ausgeschlossen bleiben jedoch die unmittelbaren Gesundheitsschäden durch den Herzinfarkt oder Schlaganfall selbst
- Trunkenheit – beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt unter 1,1 Promille liegt
- die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente verursacht waren.

2.6.4 Kein Leistungsanspruch besteht bei Unfällen der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen.

2.6.5 Kein Leistungsanspruch besteht, sofern die beschriebenen Leistungen aus der gesetzlichen Pflege- bzw. Krankenversicherung bezogen werden können. Sofern Sachleistungen bezogen werden, erbringt der Versicherer Leistungen aus § 2.3, welche über die durch die gesetzliche

Pflegeversicherung bereitgestellten Leistungen hinausgehen. Sofern Geldleistungen bezogen werden, endet die Leistungspflicht, da der zusätzliche Bedarf nicht mehr festgestellt werden kann.

2.6.6 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, welche bei der Teilnahme an Rennen oder jeglichen Wettbewerben entstehen.

2.7 Obliegenheiten

2.7.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,

- dem Versicherer sämtliche Angaben, welche benötigt werden, wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich zu erteilen.
- sich von durch den Versicherer beauftragte Ärzte untersuchen zu lassen, falls dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Versicherer.
- die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer, Sozialversicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden, um die Prüfung der Leistungspflicht zu ermöglichen. - den Versicherer über die Leistungspflicht weiterer Träger, insbesondere der gesetzlichen Pflegeversicherung, zu informieren.

- sofern eine Leistungspflicht weiterer Träger besteht, die Leistungen dieser weiteren Träger (insbesondere gesetzliche Pflegeversicherung sowie gesetzliche Krankenversicherung) ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

2.7.2 Im Fall einer Obliegenheitsverletzung gilt § 5 dieser Bedingungen.

§ 3 Sonstige Vertragsbestimmungen

3.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes

- Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Gegenüber der versicherten Person befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
- Ausschlüsse
- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
- **3.2** Wird eine dieser Verpflichtungen arglistig verletzt, oder wird die Veltanet Telecommunication Ltd. arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verliert der Kunde den Portmonee-Schutz für den geltend gemachten Schaden. Wird eine dieser Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des Portmonee-Schutzes gekürzt werden, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Versicherungsfalles ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Kunde den Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet ist, die Interessen der Veltanet Telecommunication Ltd. ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Kunden kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 4 Anzuwendendes Recht; Aufsichtsbehörde, zuständiges Gericht

Für die Bonusleistungen gilt deutsches Recht. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Bei Beschwerden über die Versicherungsgesellschaft kann der Kunde sich auch an den Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, wenden.

§ 5 Haftungsausschluss

5.1 Für Schäden, die im Rahmen der Erbringung von Bonusleistungen an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder der Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Veltanet Telecommunication Ltd., eines von deren gesetzlichen Vertretern oder einer von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

5.2 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten außerdem nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die Veltanet Telecommunication Ltd. sowie bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften.

Teil D: Inhalt und Bedingungen des Cashback-Clubs

§ 1 Leistungsumfang des Online Shopping Cashback Clubs

Der Kunde erhält automatisch die kostenlose Zugriffsmöglichkeit zum Online Shopping Cashback Club und seine Leistungen unter ExtraVorteil.de. Der Online Shopping Cashback Club ist ein Angebot der Veltanet Telecommunication Ltd. und steht exklusiv aktiven und registrierten Kunden von Pulvital zur Verfügung.

Die technische Bereitstellung und der Betrieb der Cashback-Plattform erfolgt durch die Member Concept Service AG (im Folgenden „Plattformbetreiber“ genannt). Der Plattformbetreiber stellt die technische Infrastruktur für die Nutzung des Cashback-Clubs zur Verfügung und verarbeitet die hierfür erforderlichen Daten im Auftrag der Veltanet Telecommunication Ltd. Die Veltanet Telecommunication Ltd. bleibt Vertragspartner des Kunden für den Zugang zum Cashback-Club und die Einbindung der Cashback-Leistungen in den Bonusleistungsvertrag.

Der Online Shopping Cashback-Club umfasst folgende Leistungen: Registrierte Kunden von Pulvital erhalten bei Online-Einkäufen in teilnehmenden Shops eine Rückvergütung von bis zu 20 %. Der Vertrag über die jeweiligen Cashback-fähigen Einkäufe kommt ausschließlich zwischen dem jeweiligen Shop-Inhaber und dem Kunden zustande. Es gelten die jeweiligen AGB des jeweiligen Vertragspartners oder Veranstalters.

Die gewährten Rückvergütungen werden auf einem virtuellen Guthabenkonto gutgeschrieben. Hat der Pulvital-Kunde einen Mindestbetrag von 1 EUR angespart und wurden die Rückvergütungen freigegeben, erhält der Pulvital-Kunde das gesamte Guthaben des virtuellen Guthabenkontos einmal pro Monat automatisch auf das im Cashback-Vorteilsportal hinterlegte Girokonto ausgezahlt.

Zur Durchführung der Cashback-Leistungen werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an den Plattformbetreiber übermittelt, soweit dies zur technischen Bereitstellung und Abwicklung der Leistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 2 Reiseservice mit 5 % Rückvergütung

Der Kunde kann einen umfangreichen, kompetenten und unabhängigen Reiseservice nutzen. Über den Reiseservice werden Kunden in allen Urlaubsangelegenheiten umfassend und neutral, genau wie in einem Reisebüro, von ausgebildeten Reiseverkehrskaufleuten beraten. Zurzeit arbeitet der Reiseservice mit über 180 Veranstaltern zusammen, darunter alle großen und namhaften Reiseanbieter. Über den ExtraVorteil Reise-Service hat der Pulvital Kunde die Möglichkeit, im Internet unter ExtraVorteil.de eine Reise zu buchen. Für jede Buchung erhält der Pulvital Kunde im Folgemonat nach Reiseantritt eine Rückvergütung von 5 % auf den Reisepreis. Der Pulvital Kundenservice steht den Kunden innerhalb der Programm Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Vertrag über die Reiseleistungen kommt zwischen dem jeweiligen Reiseveranstalter und dem Kunden zustande. Es gelten die jeweiligen AGB des Vertragspartners/Veranstalters. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt gemäß den jeweiligen Bedingungen des Reiseveranstalters. Nach der Buchung erhält der Kunde eine schriftliche Buchungsbestätigung. Alle weiteren Unterlagen werden ihm rechtzeitig vor Reiseantritt per Post oder E-Mail durch den Reiseveranstalter zugesandt. Bei jeder Buchung erhält der Kunde 5 % Rückvergütung auf den bonusfähigen Reisepreis. Ausgenommen von der Rückvergütung sind: Steuern und Gebühren, Tourismusabgaben, Servicepauschalen, Sitzplatzreservierungen, Um- und Zubuchungen vor Ort, Treibstoff- und Kerosinzuschläge, einzeln gebuchte Versicherungen, An- und Abreisepakete, sowie Ausflugs- und Getränke- Pakete bei Kreuzfahrten, Bahntickets, Fährtickets, Nur-Flugbuchungen, Persönliche Ausgaben (Verpflegung, Pay-TV, Parkgebühren, Minibar, u. dgl.), stornierte Reisen, ggf. erhobene Kreditkartengebühren bei Insolvenz des Reiseveranstalters. Die Reiserückvergütung in Höhe von 5 % erhält der Kunde gegen Ende des Folgemonats nach Reiseantritt offiziell vom Partner-Programm, auf das von ihm zu diesem Zweck, im Buchungsprozess angegebene Bankkonto überwiesen.